

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1971

Nummer 28

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	12. 6. 1971	Vierzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	180
202	22. 6. 1971	Fünfzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	182
314	10. 6. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) .	180
315	2. 6. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	180
805	15. 6. 1971	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer . .	181

**Vierzehnte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 12. Juni 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Weißenstein mit dem Sitz in Nettersheim, Kreis Schleiden, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schleiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 180.

314

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten
der Justiz (JVDO)**

Vom 10. Juni 1971

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung wird die Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) vom 23. Dezember 1954 (GS. NW. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1967 (GV. NW. S. 31), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vollziehungsbeamte der Justiz erhält für die Dauer seiner Verwendung im Außendienst eine wiederrufliche und teilweise ruhegehaltfähige Entschädigung.“

2. Dem § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zur Aushilfe im Beitreibungsdienst herangezogenen geprüften Anwärter führen die Dienstbezeichnung ‚beauftragter Justizvollstreckungsassistent‘, abgekürzt ‚Justizvollstreckungsassistent (b)‘.“

3. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die abgeordnete Hilfskraft führt im Beitreibungsdienst die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ‚im Justizvollstreckungsdienst‘.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neubürger

— GV. NW. 1971 S. 180.

315

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung**

Vom 2. Juni 1971

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1970 (GV. NW. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4; als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Der Prüfling versieht die häusliche Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, mit der Kennziffer, die ihm das Justizprüfungsamt zuteilt. Auf einem gesonderten Blatt fügt er die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit der Kennziffer, die ihm das Justizprüfungsamt zuteilt; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.“

3. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„Bewertung der schriftlichen Arbeiten

§ 8 a

(1) Nachdem alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben (§ 13 JAG), werden diese Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet (§§ 12, 14 JAG).

(2) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Mitteilungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dürfen dem Prüfling vom Justizprüfungsamt erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(3) Auf Antrag wird dem Prüfling die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Prüfling die letzte schriftliche Arbeit abliefer, beim Justizprüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.“

4. In § 11 Satz 2 werden die Worte „und die schriftlichen Prüfungsleistungen“ gestrichen.

5. In § 12 Satz 1 werden hinter dem Wort „über“ die Worte „die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen und“ eingefügt.
6. § 35 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“
7. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
„Bewertung der schriftlichen Arbeiten
§ 36 a
§ 8 a ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Soweit dem Prüfling bereits vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Aufgabe für die häusliche Arbeit (§§ 6, 35) zugeteilt worden ist und eine Bearbeitung dieser Aufgabe abgeliefert worden ist oder nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt abgeliefert wird, finden für diesen Prüfling die §§ 6, 8, 35 in der bisherigen Fassung Anwendung; § 8 a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Soweit die mündliche Prüfung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt anberaumt worden ist, finden auch die §§ 11, 12 in der bisherigen Fassung Anwendung; § 8 a Abs. 1 und 3 ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuburger
— GV. NW. 1971 S. 180.

805

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer

Vom 15. Juni 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 277) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörden im Sinne des § 3 FahrpersGSt sind die Kreis- und Landespolizeibehörden

im Rahmen der Verkehrsüberwachung nach den §§ 16 und 17 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 FahrpersGSt wird den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übertragen. Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Kreis- und Landespolizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 3

Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter tätig werden, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betrieb, dem die Mitglieder des Fahrpersonals zugehören, seinen Sitz hat. Hat der Betrieb nicht seinen Sitz, jedoch eine geschäftliche Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seine Niederlassung hat. Hat der Betrieb weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung, jedoch der Betroffene seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

§ 4

Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, treten an die Stelle der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer vom 4. November 1969 (GV. NW. S. 730) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1971 S. 181.

202

**Fünfzehnte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 22. Juni 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband „Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet“ mit Sitz in Langenberg ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postschedekonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.